

### **3. Nachtragssatzung zur**

#### **Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.02.2013, (GVOBl. SH, S. 72) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Errichtung- und Organisationsatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. SH, S. 740), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. SH, S. 545) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 09.11.2015 folgende 3. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 02.12.2011 erlassen:

#### **Art. I**

1. Die Bezeichnung der Gebührensatzung wird geändert in „Satzung der Stadtwerke Nortorf AöR über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Nortorf und Gebietsteilen der Gemeinde Schülpe b. N. (Abwassergebührensatzung)“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Nortorf sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für zwei Teilbereiche des Gebietes der Gemeinde Schülpe b. N.: auf die Stadtwerke Nortorf Anstalt des öffentlichen Rechts vom 06.07./17.07.2015 in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Schülpe b. N. über die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 07.07.2015 für den Teil des Gebietes der Gemeinde Schülpe b. N., der aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülpe b. N. besteht. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den farbigen Einzeichnungen in der Flurkarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Stadtwerke Nortorf AöR betreibt aufgrund der ‚Errichtungs- und Organisationsatzung‘ die Abwasserbeseitigung in dem in Abs. 1 beschriebenen Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 3 der Abwassersatzung).“

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Zusatzgebühr A beträgt je Kubikmeter Abwasser 3,50 Euro, die Zusatzgebühr B beträgt je Nebenzähler monatlich 0,96 Euro. „

## Art. II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Nortorf, den 12.11.2015

Stadtwerke Nortorf AöR  
Der Vorstand  
Gez. Bentke

